

Satzung des Angelvereins Vietgest e.V.

§ 1

Der nachweislich des geführten Protokolls am 05.03.1995 (Tag der Errichtung) gegründete Verein geht aus dem Angelverein Güstrow hervor.

§ 2 Name, Sitz

Der Name des Vereins soll „Angelverein Vietgest e.V.“ (in Folge AV genannt) lauten. Sitz des AV ist Vietgest. Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Güstrow unter der Nummer – 5 VR 353 -.

Der AV ist Mitglied im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie im Kreisanglerverband Güstrow e.V.

§ 3 Zweck

Der AV ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung der Angler und ist für die Allgemeinheit offen.

Der AV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO).

Zweck des Vereins ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung gemeinsamer Interessen, insbesondere die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Mitgliederversammlung mit Unterrichtung und Schulung der Mitglieder gemäß den neusten Gesetzen und Verordnungen
- b) Förderung der Angelfischerei auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen
- c) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Anleitung des Landesanglerverbandes
- d) Mitwirkung bei der Erhaltung und Reinhaltung der durch den Landesanglerverband zugewiesenen Gewässer

- e) Förderung der Jugendarbeit und des Turnierangelsports
- f) Mitwirkung bei der Schaffung von Möglichkeiten einer naturnahen Erholung und Entspannung

§ 4 Vermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vermögen des Angelvereins besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus 13386,13 DM Bankguthaben und ist bei der Raiffeisenbank Lalendorf hinterlegt. Weiterhin besteht ein Guthaben in der Vereinskasse von 58,14 DM.

Das Vermögen besteht lediglich aus Rücklagen, welches sich auf Beitragsrückläufe seitens des Landesanglerverbandes begründen. Diese Rücklagen sollen dem Verein Maßnahmen wie Stegebau, Fischbesatz, Technischeinsatz bei Hege und Pflege ermöglichen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Angelvereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Angelverein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Angelvereins kann jeder Bürger ab dem zehnten Lebensjahr werden.

Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

Der Austritt aus dem Angelverein muss dem Vorstand spätestens bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres für den 01.01. des Folgejahres schriftlich angezeigt werden. Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist ebenfalls unter vorgenannter Frist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, wobei die Länge des Ruhens der Mitgliedschaft

mitgeteilt werden muss. Nach dieser Zeit entfällt die erneute Entrichtung der Aufnahmegebühr (§ 12). Ist der Mitgliedsbeitrag (§ 12) mehr als ein Jahr ohne eine Mitteilung über das Ruhen der Mitgliedschaft überfällig, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch ohne Ansprüche an den Verein.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde oder Fördernde Beziehungen zum Angelsport unterhalten.

Bürger, die sich besonders um die Förderung des Angelsports oder des Angelvereins verdient machen, können durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied genießt durch den Angelverein den Schutz in allen den Angelsport betreffenden Angelegenheiten.

Bei der Ausübung des Angelsports ist der gültige Ausweis mitzuführen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich 5 Stunden Arbeitseinsatz zu leisten (Einzelheiten bzw. Ausnahmen dazu in der Gebührenordnung).

§ 8 Ahndung von Verstößen

Bei groben Verstößen gegen Gesetze und Verordnungen, welche das Verhalten bei der Ausübung des Angelsports regeln, sowie bei groben Verstößen gegen die Satzung, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Angelverein ausgeschlossen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

Ihr obliegt die Entgegennahme:

- des Geschäftsberichtes,
- des Kassenberichtes,
- des Berichtes der Kassenprüfer.

Auf der Mitgliederversammlung erfolgt:

- die Entlastung des Vorstandes,
- die Durchführung von Wahlen,
- die Festsetzung des Beitrages,
- die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage nach Eingang des Antrages einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder den Antrag unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall durch persönliche Einladung einzuberufen. Mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin ist die Einladung durch Aushang an der Informationstafel der Gemeinde Vietgest in der Seestraße bekannt zugeben.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Einem Antrag wird mit einfacher Mehrheit zugestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Angelvereins gelten die Bestimmungen der §§ 12, 13.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in dem zu jeder Versammlung geführten Protokoll nachweislich geführt und durch die Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers beurkundet.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand hat in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen durchzuführen, auf denen er die Vereinsarbeit koordiniert.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

Entstehende Aufwendungen der Vorstandsmitglieder (z.B. Fahrkosten) sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen.

Der Vorstand des Angelvereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Gewässer- und Naturschutzwart,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart,
- 2 Kassenprüfern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt.

Es hat eine geheime Wahl zu erfolgen.

Der Vorsitzende wird durch den Vorstand berufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein.

Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächst höchsten Stimmenanzahl aus den nicht gewählten Mitgliedern der Vorschlagsliste entnommen.

Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so kann für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied des Angelvereins durch den Vorstand nach berufen werden. Die Nachberufung hat durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt zu werden.

§ 11 Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt für den Vorstand sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

§ 12 Beiträge und Gebühren

Der Jahresbeitrag und die zu entrichtenden Gebühren haben gemeinsam bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar eines jeden Jahres bezahlt zu sein.

Die Höhe des Jahresbeitrages und der zu entrichtenden Gebühren werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung, welche Anlage dieser Satzung ist, gesondert geregelt.

§ 13 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung Anwesenden notwendig.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Angelvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Hinterlegung beim Amtsgericht Güstrow in Kraft.